

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5618-02	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.06.2020	Bezirksvertretung Osterfeld	V			
09.06.2020	Finanz- und Personalausschuss	V			
22.06.2020	Rat der Stadt	B			
19.08.2020	Umweltausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Beschluss der Förderrichtlinie für den InnovationCity roll out im Projektgebiet Osterfeld Mitte / Vondern

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie „Energiewende von unten“ für den InnovationCity roll out im Projektgebiet Osterfeld Mitte / Vondern.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Umwelt	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 20.04.2020	Lauxen 20.04.2020	Tsalastras 21.04.2020	Schranz 23.04.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5618-02	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksachen-Nr.: M/16/3013-01

Letzter Beschluss (B/16/4146-01) im Umweltausschuss am 29.11.2018, in der Bezirksvertretung Osterfeld am 04.12.2018, im Finanz- und Personalausschuss am 06.12.2018 und durch den Rat der Stadt am 17.12.2018 beschlossen.

Konsequenzen

Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Begründung

Hintergrund

Mit Beschluss des Rates vom 17.12.2018 zur Erarbeitung einer Anreizförderung für private Modernisierungsmaßnahmen im Fördergebiet ICro-Osterfeld, wurde die Fachverwaltung beauftragt, eine kommunale Förderrichtlinie zu erstellen. Diese liegt nun vor und deren In-Kraft-Treten soll beschlossen werden.

Für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem ganzheitlichen energetischen Quartierskonzept hat die Firma Innovation City Management GmbH am 24.02.2020 den Zuschlag erhalten.

Förderrichtlinie „Energiewende von unten“

Bei einem Anteil des privaten Gebäudebestandes von 70% am Gesamtgebäudebestand im Fördergebiet ist die Anreizförderung in Form eines Zuschusses für private Gebäudeeigentümer geeignet, die Sanierungsquote und damit den Erfolg des Projektes maßgeblich positiv zu beeinflussen. Daher wurde eine kommunale Förderrichtlinie „Energiewende von unten“ zur Anreizfinanzierung für energetische Sanierungsmaßnahmen erstellt. Die Investitionen werden auf der einen Seite die Energieeinsparpotenziale im Gebäudebestand mobilisieren und auf der anderen Seite ein Vielfaches an weiteren Investitionen - insbesondere im Bereich des Handwerkes - auslösen.

In dieser Förderrichtlinie wurden geeignete Zuschussmöglichkeiten zur Aktivierung privater Eigentümer und zur Durchführung energetischer Sanierungsmaßnahmen am privaten Gebäudebestand im Projektgebiet erarbeitet. Ziel ist es, den Erfolg des ganzheitlichen energetischen Quartierkonzeptes maßgeblich zu fördern. Die gewählten Förderquoten wurden in Abstimmung mit internen und externen Stellen (z.B. Bereich Recht, Innovation City Management GmbH als Auftragnehmer, etc.) erörtert und zur Zielsteuerung für angemessen befunden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5618-02	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Zu den einzelnen Fördermaßnahmen zählen Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen, die den Wärmeschutz wesentlich erhöhen und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Beispielhafte Maßnahmen sind hier die Dämmung der Außenwände, Kellerdecke oder des Daches sowie eine Erneuerung der Fenster, Hauseingangstüre oder der Rolladenkästen. Förderfähig sind aber auch der Austausch und die Erneuerung von alten Heizungsanlagen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie der Einsatz von erneuerbaren Energien.

Formulare zur Antragsstellung sind im Stadtteilbüro Osterfeld oder auf der Homepage der Stadt Oberhausen unter

<https://www.oberhausen.de/de/index/stadtentwicklung-umwelt/stadtentwicklung/innovationcity/downloads.php>

erhältlich. Bürger*innen können ihre Förderanträge im Stadtteilbüro in Osterfeld einreichen. Die Erstprüfung auf Vollständigkeit eines Förderantrages erfolgt durch das Sanierungsmanagement. Dieses reicht den vollständigen Förderantrag an die Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur sachlich, rechnerischen Prüfung und ggfls. Bewilligung weiter. Während der geförderten Maßnahme erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, für öffentlichkeitswirksame Termine bereit zu stehen.

Notwendiger Bestandteil eines Förderantrages ist die Durchführung einer Energieberatung vor Antragstellung durch das Sanierungsmanagement am spezifischen Objekt. Einen Termin für eine Energieberatung kann kostenfrei beim Sanierungsmanagement vereinbart werden.

Es können im Kalenderjahr mehrere Anträge für Einzelmaßnahmen pro Eigentumsimmobilie gestellt werden. Die Höhe der Förderung bei mehreren Antragstellungen pro Eigentumsimmobilie und pro Kalenderjahr ist jedoch auf 10.000 € begrenzt (siehe Richtlinie). Die Fördersumme ist jährlich auf eine Summe von 120.000€ begrenzt. Bei Ausschöpfung der vollständigen Finanzmittel können keine positiven Förderbescheide mehr bewilligt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es wurden jährlich 120.000 EUR über eine Dauer von drei Jahren (2020 – 2022) für die Förderrichtlinie „Energiewende von unten“ bewilligt (Produkt 140101 / Umweltmanagement, Immissionsschutz / NKF-Auftrag: 220014010107 / Sachkonto 543132).

Kurzfassung

Für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem ganzheitlichen energetischen Quartierskonzept hat die Firma Innovation City Management GmbH am 24.02.2020 den Zuschlag erhalten. Zur Anreizfinanzierung für energetische Sanierungsmaßnahmen wurde eine Förderrichtlinie erstellt. Eine Anreizförderung in Form eines Zuschusses für private Gebäudeeigentümer kann die Sanierungsquote und damit den Erfolg des InnovationCity roll outs im Projektgebiet Osterfeld Mitte / Vondern maßgeblich beeinflussen, denn Förderanreize lösen bei der Gebäudesanierung ein Vielfaches an privaten Investitionen aus und wirken sich positiv auf die Erreichung der energetischen Ziele aus. Daher soll die kommunale Förderrichtlinie „Energiewende von unten“ beschlossen werden.

Anlagen

Anlage 1: Förderrichtlinie „Initiative Energiewende von unten“

Anlage 2: Flyer zur Förderrichtlinie

Anlage 3: Antragsformular

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt mit der beschlossenen Energiewende einen grundlegenden Umbau ihrer Energieversorgungsstruktur. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Reduktion von Emissionen sowie der Steigerung der Energieeffizienz vor allem in städtischen Gebieten.

Der Gebäudebestand in Deutschland soll bis zum Jahr 2050 nahezu klimaneutral werden. Die größten Energieeinspar- und Emissionsreduzierungs-Potenziale liegen dabei beim Wärmebedarf von Bestandsgebäuden. Laut dem Statistischen Bundesamt sind ungefähr 75% des Gebäudebestandes in Deutschland vor dem Jahr 1977 erbaut, vielfach unsaniert und weisen eine mangelnde Wärmedämmung auf. Etwa 40 % des gesamten Energieverbrauchs Deutschlands entfallen alleine auf den Gebäudebereich. Daher tragen klimaneutrale Gebäude einen beachtlichen Anteil zum Klimaschutz bei und die energetische Gebäudesanierung stellt eine Schlüsselrolle bei der Energiewende dar.

Des Weiteren weisen effiziente Energieversorgungssysteme auf Quartiersebene noch erhebliche, bisher nicht genutzte Potentiale auf. Laut Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks arbeiten mehr als 70 % der Heizungsanlagen wenig effizient und die meisten sind sogar älter als 20 Jahre. Um die Effizienz der Energieversorgung zu steigern sind vor allem der Einsatz von modernen Heizungsanlagen und erneuerbaren Energien anzustreben.

Die Stadt Oberhausen hat vor diesem Hintergrund die Umsetzung des integrierten energetischen Quartierskonzeptes für Osterfeld Mitte / Vondern beschlossen und unterstützt mit der Förderrichtlinie „Initiative Energiewende von unten“ aktiv den Klimaschutz. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die energetische Sanierung von Gebäuden zu fördern sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien im städtischen Umfeld zu steigern. Hierbei soll eine Reduzierung des Energiebedarfs und damit verbunden eine Reduzierung der CO₂-Emissionen einhergehen und die Energiewende von unten im Quartier Osterfeld Mitte / Vondern vorangetrieben werden.

Von der Stadt Oberhausen mit finanziellen Zuschüssen gefördert werden beispielsweise Sanierungsmaßnahmen zur Modernisierung von Heizungsanlagen, Einsatz von erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Gebäudedämmung. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Bestand zu erhöhen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen wird nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, ebenso sinken die Energiekosten nach einer energetischen Sanierung deutlich und der Wohnkomfort wird gesteigert.

1. Zuwendungszweck, Förderziel und Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen innerhalb der Grenzen des Projektgebietes des InnovationCity roll outs im Quartier Osterfeld Mitte / Vondern (siehe Anhang). Die vorhandene Abgrenzung ist verbindlich.
- 1.2 Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die energetische Sanierung von Gebäuden und den Einsatz von effizienter Heizungstechnik sowie erneuerbarer Energien.
- 1.3 Förderziel ist die nachhaltige Einsparung von Energie und Minderung des Energieverbrauchs durch verbesserten Wärmeschutz von Gebäuden. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden im Privateigentum.
- 1.4 Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.
- 1.5 Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die im Einklang mit städtebaulichen Vorgaben und planungs- sowie baurechtlichen Belangen stehen.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel sowie stadtgestalterischer und energetischer Rahmenbedingungen über die Bewilligung einer beantragten Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung steht zur Verfügung für:

- Wohngebäude, die gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren erbaut wurden.
- Heizungsanlagen, die gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren eingebaut wurden.
- Einsatz von erneuerbaren Energien an Gebäuden (z.B. Photovoltaik) unabhängig vom Baujahr des Gebäudes.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Photovoltaikanlagen), welche sich positiv auf die energetische Ausgangssituation des Gebäudes auswirken und diese nachhaltig verbessern.

Förderfähig sind:

- Sanierungsmaßnahmen, die den Wärmeschutz wesentlich erhöhen und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Beispielsweise: Maßnahmen zur Dämmung der Außenwände, Kellerdecke oder des Daches, Erneuerung der Fenster, Hauseingangstüren oder der Rollladenkästen.

- Der Austausch und Erneuerung von alten Heizungsanlagen (älter als 20 Jahre) zur Steigerung der Energieeffizienz.
- Der Einsatz von erneuerbaren Energien. Beispielhafte Maßnahmen sind der Einsatz von Holzpellets oder Photovoltaik.
- Eine Bonusförderung wird gewährt, wenn bestehende Ölheizkessel oder Kohleheizungen (oder andere ineffiziente Heizungsanlagen) durch effizientere Heizungssysteme ersetzt werden.
- Sofern der Antragsteller beabsichtigt, eine Kombination aus mehreren der vorab genannten Maßnahmen zu realisieren, wird ebenfalls zusätzlich eine Bonusförderung gewährt.
- Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans durch einen unabhängigen Energieberater, welcher eine genaue Gebäudeanalyse sowie einzelne Schritte zur energetischen Sanierungsmaßnahmen enthält.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die als private Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen im Projektgebiet Osterfeld Mitte / Vondern Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durchführen wollen. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude, wenn das Gebäude überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird, d.h. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes beträgt mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes. Ausschließlich in begründeten Ausnahmen sind juristische Personen (z.B. Kleingewerbetreibende) nach Prüfung der Sachverhalte und Ermessensentscheidung durch die Stadt Oberhausen ebenfalls antragsberechtigt.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über die bevollmächtigte Verwaltung der Eigentümergemeinschaft zu stellen. Über eine Bewilligung von Fördermitteln bei großen Wohnungseigentümergemeinschaften wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle entschieden.
- 3.3 Im Zusammenhang mit der Förderung gilt das gesamte Gebäude als Sanierungsobjekt, unabhängig ob im Einzeleigentum oder im Eigentum einer Wohneigentümergemeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen Wohneinheiten (WE) im Gebäude betrachtet. Als eine Maßnahme gilt die Durchführung eines Gewerks (z.B. Erneuerung der Fenster); auch wenn sie in mehreren voneinander unabhängigen WE, oder in zeitlich getrennten Abschnitten erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.2 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses darf maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen.
- 4.3 Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von weniger als 500 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert. Es können im Kalenderjahr mehrere Anträge für Einzelmaßnahmen

men pro Eigentumsimmobilie gestellt werden. Die Höhe der Förderung bei mehreren Antragstellungen pro Eigentumsimmobilie und pro Kalenderjahr ist jedoch auf 10.000 € begrenzt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften beträgt die Förderhöchstsumme bei mehreren Antragstellungen von Maßnahmen pro Kalenderjahr 10.000 € pro Wohneinheit (WE).

4.4 Der Zuschuss für Energieeinsparmaßnahmen wird für die nachfolgenden Fördergegenstände oder -kategorien gewährt:

- **Maßnahmepakete M 1 bis M 3**

Es werden folgende Einzelmaßnahmen gefördert:

M1	Förderung der Wärmedämmung	
M1.1	Fassade	30 €/m²
M1.2	Dach	30 €/m²
M1.3	Keller- oder oberste Geschossdecke	15 €/m²

M2	Förderung zur Erneuerung von Fenstern und Türen	
M2.1	Fenster und Fenstertüren	90 €/m²
M2.2	Hauseingangstüre	400 €
M2.3	Rolladenkästen	40 €

M3	Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien	
M3.1	Gasbrennwertkessel	1.500 €
M3.2	Photovoltaik (ab 40m² bzw. 4kWp)	2.000 €
M3.3	Speicher für Photovoltaik	800 €
M3.4	Solarthermie (ab 3m²)	1.000 €
M3.5	Mikro BHKW	1.000 €
M3.6	Holzpelletanlage	4.500 €
M3.7	Wärmepumpe	1.500 €
M3.8	Fernwärmeanschluss	1.500 €

Die Energieeinsparmaßnahmen M 1 bis M 3 werden pro Einzelmaßnahme einmalig gewährt.

Bei Maßnahmen zur Förderung der Wärmedämmung (M 1) wird der Zuschuss verdoppelt, sofern ökologische Baustoffe bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach „blauer Engel“) verwendet werden.

Eine Förderung im Rahmen von Contractingmodellen ist grundsätzlich möglich.

- **Bonusförderung bei Kombination der Maßnahmepakete M 1 bis M 3**

Sofern eine vollumfängliche energetische Sanierung der Gebäudehülle erfolgt und ein auf den sanierten Wärmebedarf ausgelegtes effizientes Heizungssystem etabliert wird, z.B. durch

- Kombination Maßnahmepaketes M 1 mit Maßnahmepaket M 3 oder
- Kombination Maßnahmepaket M 2 mit Maßnahmepaket M 3 oder
- Kombination Maßnahmepaket M 1 mit Maßnahmepaket M 2 und M 3

kann eine Bonusförderung nach Prüfung der Vorhaben und Ermessensentscheidung der Bewilligungsstelle gewährt werden.

B	Bonusförderung	
B1	Austauschbonus Kohle- oder Ölheizung (od. andere ineffiziente Heizung)	1.000 €

- **Bonusförderung beim Austausch von Ölheizkesseln und Kohleheizungen**

Sofern ineffiziente Heizungssystem ausgetauscht werden (z.B. Austausch von Ölheizkesseln und Kohleheizungen), kann eine Bonusförderung nach Prüfung der Maßnahme und Ermessensentscheidung der Bewilligungsstelle gewährt werden.

B	Bonusförderung	
B2	Kombination von Maßnahmen aus M1 / M2 mit M3	1.000 €

- **Bonusförderung bei der Erstellung eines Sanierungsfahrplans**

Sofern zusätzlich zur Energieberatung ein Sanierungsfahrplan erstellt wird, welcher eine genaue Gebäudeanalyse sowie einzelne Schritte zur energetischen Sanierungsmaßnahmen enthält, wird eine Bonusförderung gewährt.

B	Bonusförderung	
B3	Sanierungsfahrplan	200 €

5. Antragsverfahren

5.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme im Rahmen einer aufsuchenden Energieberatung durch einen Energieberater des Sanierungsmanagements (kostenfrei), einen Energieeffizienz-Experten oder einem Energieberater der Verbraucherzentrale NRW empfohlen wird. Der erstellte Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen.

5.2 Der Antrag auf Förderung ist förmlich und schriftlich bei der Stadt Oberhausen zu stellen. Antragsformulare sind im Stadtteilbüro (Gildenstraße 20, 46117 Oberhausen) oder im Internet (<https://www.oberhausen.de/de/index/stadtentwicklung-umwelt/stadtentwicklung/innovationcity/downloads.php>) erhältlich. Der Antrag kann mit den beizufügenden Unterlagen im Stadtteilbüro eingereicht werden. Der Sanierungsmanager prüft auf Wunsch die Vollständigkeit der Unterlagen.

5.3 Der Antrag ist vollständig, wenn dem ausgefüllten Formular die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:

- Beratungsbericht des Energieberaters mit Empfehlung der geplanten Maßnahme
- Eigentumsnachweis über die Immobilie
- Mindestens ein Angebot eines Fachunternehmens zur Ausführung der Maßnahme

5.4 Der Antrag muss zwingend vor Auftragserteilung eines Fachunternehmens und vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung oder eine Bewilligung während der Ausführung einer Maßnahme ist ausgeschlossen.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Stadt Oberhausen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oberhausen. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6.2 Die Stadt Oberhausen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- 6.3 Nach Bewilligung der Maßnahme hat der Eigentümer 1 Jahr Zeit die Maßnahme umzusetzen und abzuschließen.
- 6.4 Die bewilligte Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme auf Antrag mit den dazugehörigen Verwendungsnachweisen (Rechnung, Dokumentation der Sanierung incl. Fotodokumentation) nach eingehender Prüfung der Unterlagen von der Stadt Oberhausen ausgezahlt.
- 6.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den Zuwendungsempfänger getragen werden. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten sind.
- 6.6 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

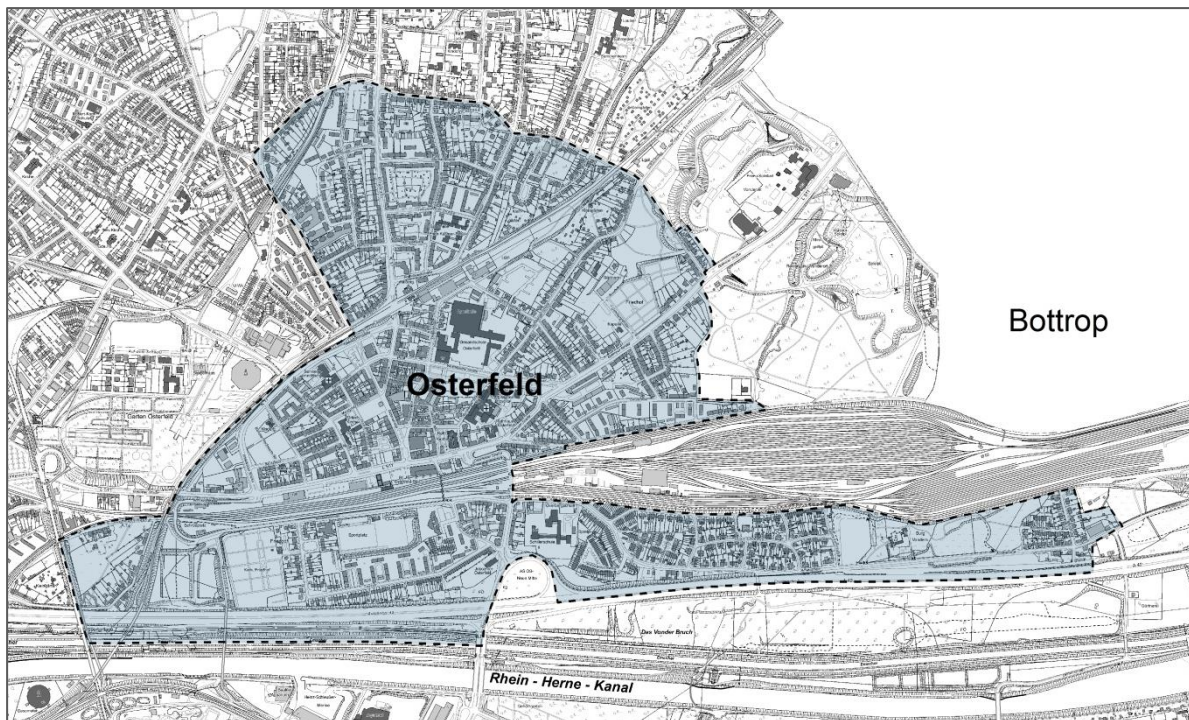
- 7.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich dazu bereit, der Stadt Oberhausen die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.
- 7.2 Mit dem Bewilligungsbescheid verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die Veröffentlichung von Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich zu dulden. Werbe- und Informationsbanner des städtischen Projektes „InnovationCity Oberhausen Osterfeld Mitte / Vondern“ werden von der Stadt Oberhausen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt und sind während der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.
- 7.3 Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 7.4 Der geplanten Maßnahme dürfen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belange entgegen. Sofern notwendig sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.
- 7.5 Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB, Bau O NRW und EnEV) erfüllen (Technische Anforderungen siehe Anhang).

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2020 in Kraft.

Anhang

Projektgebiet Osterfeld Mitte / Vondern



Technische Mindestanforderungen

Gebäudeteil	Energetische Standards (EnEV 2014)
Fassadendämmung	Wärmedämmverbundsystem / vorgehängte hinterlüftete Fassade: U-Wert max. 0,24 W/(m²K)
Dachdämmung	Flachdach: U-Wert max. 0,20 W/(m²K); Steildach (Aufsparrendämmung, Zwischensparrendämmung, Untersparrendämmung): U-Wert max. 0,24 W/(m²K); Bei Platzmangel der Zwischensparrendämmung, gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Schichtdicke des Dämmstoffes (min. WLG 035) eingebaut wurde.
Dämmung der obersten Geschossdecke	U-Wert max. 0,24 W/(m²K)
Dämmung der Kellerdecke	Kellerdeckendämmung, Kellerwände, Perimeterdämmung: U-Wert max. 0,30 W/(m²K)
Fenster	U-Wert max. 1,3 W/(m²K)
Hauseingangstüre	U-Wert max. 1,8 W/(m²K)

Antragstellung

In 4 Schritten zur Förderung



Förderrichtlinie und Antragsformular im Stadtteilbüro beziehen oder im Internet herunterladen



Durchführung einer Energieberatung vor Ort



Angebot eines Handwerkers einholen



Förderantrag im Stadtteilbüro einreichen



Besuchen Sie uns im Stadtteilbüro:

Gildenstraße 20
46117 Oberhausen
Tel.:

Sprechstunden

Tag x-x Uhr

Tag x-x Uhr



Markus Wohlgemuth
Dipl.-Ing. Architekt



Nikolai-Bastian Spies
Sanierungsmanager

Internet: www.oberhausen.de/innovationcity

E-Mail: energetische-sanierung@oberhausen.de



12 von 17 in Zusammenstellung

Förderrichtlinie Energiewende von unten



Osterfeld Mitte / Vondern

**Beantragen Sie
Fördergelder zur
energetischen
Sanierung!**

Wärmedämmung der Gebäudehülle

Es werden energetische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle von Wohngebäuden gefördert, welche den Wärmeschutz wesentlich erhöhen:

▪ Fassade	30€/m ²
▪ Dach	30€/m ²
▪ Kellerdecke	15€/m ²
▪ Fenster / Fenstertüren	90€/m ²
▪ Hauseingangstüre	400€
▪ Rolladenkästen	40€



Heizungsaustausch & Einsatz erneuerbarer Energien



Die Stadt Oberhausen fördert den Austausch ineffizienter Heizungen, die älter als 15 Jahre sind, mit einer einmaligen Pauschale:

▪ Gasbrennwertkessel	1.500€
▪ Mikro BHKW	1.000€
▪ Fernwärmeanschluss	1.500€

Bonusförderung

Sie erhalten eine Bonusförderung in Höhe von zusätzlich **1.000€** wenn Sie einen alten Öl- oder Kohlekessel oder eine andere ineffiziente Heizung (z.B. Nachtspeicheröfen, Öl-Einzelöfen) ersetzen.

Förderungen können für den Einsatz von erneuerbaren Energien beantragt werden:

▪ Photovoltaik	2.000€
▪ Speicher für Photovoltaik	800€
▪ Solarthermie	1.000€
▪ Holzpelletanlage	4.500€
▪ Wärmepumpe	1.500€



Werden Sie aktiv für den Klimaschutz!



Fördermaßnahmen

Hiermit beantrage ich auf Basis der derzeit gültigen Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen die Förderung folgender Maßnahme(n) (bitte ankreuzen):

M1	Förderung der Wärmedämmung		m ²	Blauer Engel*	
M1.1	Fassade	30 €/m ²			
M1.2	Dach	30 €/m ²			
M1.3	Keller- oder oberste Geschossdecke	15 €/m ²			

*Verdopplung Förderzuschuss

M2	Förderung zur Erneuerung von Fenstern und Türen		m ²	
M2.1	Fenster und Fenstertüren	90 €/m ²		
M2.2	Hauseingangstüre	400 €		
M2.3	Rolladenkästen	40 €		

M3	Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien		
M3.1	Gasbrennwertkessel	1.500 €	
M3.2	Photovoltaik (ab 40m ² bzw. 4kWp)	2.000 €	
M3.3	Speicher für Photovoltaik	800 €	
M3.4	Solarthermie (ab 3m ²)	1.000 €	
M3.5	Mikro BHKW	1.000 €	
M3.6	Holzpelletanlage	4.500 €	
M3.7	Wärmepumpe	1.500 €	
M3.8	Fernwärmeanschluss	1.500 €	

B	Bonusförderung		
B1	Austauschbonus Kohle- oder Ölheizung	1.000 €	
B2	Kombination von Maßnahmen aus M1 / M2 mit M3	1.000 €	
B3	Sanierungsfahrplan	200 €	

Gesamthöhe der beantragten Förderung			
--------------------------------------	--	--	--

Geplanter Baubeginn: _____

Voraussichtliche Fertigstellung: _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (als Kopie) beizufügen:

- ☐ Aktueller Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag, o.ä.)
- ☐ Fotodokumentation über aktuellen Zustand
- ☐ Beratungsbericht eines Energieberaters
- ☐ Ausführliches Angebot eines Handwerkerbetriebes
- ☐ Jahresverbrauch der Immobile (Strom / Gas / Öl / Kohle / Flüssiggas / Fernwärme)
- ☐ Eventuell erforderliche Genehmigungen

**! Vor Bewilligung des Antrages darf die Auftragserteilung für die Maßnahme(n) !
nicht erfolgen**



Persönliche Angaben

Maßnahmentitel: _____

Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname	
Anschrift (Str., Nr., PLZ, Ort)	Telefon
	Mobiltelefon
E-Mail	

Angaben zum Förderobjekt:

☐ Anschrift wie Antragsteller	
Anschrift des Förderobjektes (Str., Nr., PLZ, Ort)	Gebäudetyp
	☐ Freistehendes Einfamilienhaus
	☐ Reihenhaushaus
	☐ Doppelhaushälfte
	☐ Mehrfamilienhaus

Bankverbindung des Antragstellers:

Kontoinhaber	
Name des Kreditinstituts	
IBAN	BIC
DE	

Mit unten stehender Unterschrift wird die geltende Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen verbindlich anerkannt und seitens des Antragstellers zugesichert, dass die festgelegten Förderbedingungen vollumfänglich eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



Information gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Es wird versichert, dass die erhobenen personenbezogenen Daten dieses Antrages zum Zwecke der Bewilligung der Maßnahme und der Auszahlung der bewilligten Mittel erhoben und verarbeitet werden. Dies erfolgt unter Beachtung der DSGVO und der Datenschutzgesetze. Die Angaben dieses Antrages sind Voraussetzungen für die Bereitstellung von Fördermitteln.

Weitere Informationen zum Datenschutz und den diesbezüglichen Rechten der Betroffenen sind unter www.oberhausen.de/datenschutz.php erhältlich. Auf Nachfrage werden die Datenschutzhinweise auch in Papierform zur Verfügung gestellt.